

Weisung 201703004 vom 20.03.2017 - Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten (OWi) nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ab 01.04.2017

Laufende Nummer: 201703004

Geschäftszeichen: GR22 - 7402.3 / 7402.5 / 7162.8

Gültig ab: 01.04.2017

Gültig bis: 31.03.2022

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Information 201512008 vom 21.12.2015 – Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten – Weisungen zur Ahndung von Verstößen von Arbeitgebern gegen § 16

Mit Inkrafttreten der Reform der Arbeitnehmerüberlassung werden drei neue Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten mit Zuständigkeit der BA geschaffen. Ein Tatbestand fällt weg. Die Fachlichen Weisungen wurden angepasst.

1. Ausgangssituation

Mit dem „Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes AÜG und anderer Gesetze“ wird zum 01.04.2017 das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) geändert (Bekanntmachung am 28. Februar 2017, BGBl. I S.258).

2. Auftrag und Ziel

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der OWi-Teams machen sich mit den neuen Tatbeständen für Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 1 Nr. 1b, 1e und 8a AÜG vertraut. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitnehmerüberlassung dient diese Weisung der Information.

3. Einzelaufträge

Die Operativen Services, Teams OWi,

- wenden die neuen OWi-Tatbestände des AÜG mit Wirkung zum 1.4.2017 an.

4. Info

Neue OWi-Tatbestände mit Zuständigkeit der BA sind

- § 16 Abs. 1 Nr. 1b AÜG: Verstoß gegen das Verbot des Ketten-, Zwischen- und Weiterverleihs
- § 16 Abs. 1 Nr. 1e AÜG: Überschreitung der Überlassungshöchstdauer.
- § 16 Abs. 1 Nr. 8a AÜG: Verstoß des Entleihers gegen das Verbot, Leiharbeitnehmer als Streikbrecher einzusetzen

Der bisherige OWi-Tatbestand des § 16 Abs. 1 Nr. 7 AÜG – Verstoß gegen statistische Meldepflicht – fällt weg. Die Fachlichen Weisungen wurden entsprechend aktualisiert.

Die statistische Erfassung der neuen Tatbestände in FALKE ist voraussichtlich ab der Programmversion P71 möglich.

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift